

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **1. Allgemeines**

Für alle Geschäfte, die mit Vermietung, Beschilderung und Genehmigungsverfahren und Dienstleistungen im Zusammenhang stehen, gelten nachfolgende Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen bedürftend der Schriftform. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedürftend unserer schriftlichen Zustimmung.

### **2. Vertragsgegenstand**

Wir beantragen Genehmigung bei Behörden (im Bereich Straßenverkehr) ausschließlich im Namen und Auftrag unserer Kunden. Wir errichten mobile Beschilderungen im Kundenauftrag, nach Vorgabe. Dabei ist die schriftliche Vorlage der behördlichen Erlaubnis bindend.

### **3. Auftragserteilung**

Das Angebot der Kipper FilmService GmbH ist freibleibend. Mündliche Informationen zum Auftrag bedürftend der Schriftform zur Annahme. Mit der schriftlichen Übergabe der Erlaubnis bzw. der zum Auftrag erforderlichen Angaben bestätigt der Auftraggeber sein Einverständnis zum Auftrag. Die Kipper FilmService GmbH bestätigt den Auftrag innerhalb von 10 Tagen schriftlich, anders gilt der Auftrag als nicht angenommen. Der Auftraggeber ist für die komplette Übergabe der Informationen und Daten an den Auftragnehmer verantwortlich. Die erforderlichen Angaben hierfür sind durch die Behörden festgelegt. Der Auftraggeber versichert mit seinem Auftrag, schriftlich, die Richtigkeit seiner Angaben.

### **4. Auftragsabwicklung**

Die Kipper FilmService GmbH ist generell bemüht, die rechtlichen Fristen einzuhalten. Der Auftragseingang für die Beantragung von Genehmigungen sollte mindestens 15 Arbeitstage vor Gültigkeit liegen. Der Auftragseingang für die Beschilderungen sollte mindestens 10 Arbeitstage vor Gültigkeit liegen. Sollte der Auftragseingang weniger als 15/10 Arbeitstage betragen, so sind die Fristen nicht eingehalten und wir sind berechtigt, Mehrkosten bis zu 100% des Auftragswertes einzufordern. Grundlage mind. 10-15 Bearbeitungstage der Behörden. Der Auftraggeber ist für die komplette Übergabe der Informationen und Daten an den Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftraggeber versichert mit seinem Auftrag, schriftlich, die Richtigkeit seiner Angaben.

### **5. Auftragsausführung**

Die Kipper FilmService GmbH wird im Namen und Rechnung des Auftraggebers tätig. Der Auftraggeber versichert die Korrektheit seiner Angaben. Für Rückfragen hält sich der Auftraggeber zu den üblichen Bürozeiten zur Verfügung. Für Verzögerungen durch nicht Erreichbarkeit des Auftraggebers ist die Kipper FilmService GmbH nicht verantwortlich. Die Kipper FilmService GmbH bemüht sich um rechtszeitige Auftragsbearbeitung (ca. 5 Arbeitstage) Beschilderungen erfolgen erst nach Vorlage der Erlaubnis. Abweichungen aufgrund anderer Gegebenheiten und Einhaltung der RSA sind möglich. Dadurch entstehende Mehrkosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.

### **6. Gewährleistung / Genehmigungen.**

Wir beantragen Genehmigungen ausschließlich im Auftrag und auf Rechnung unserer Kunden. Für Erteilung einer Erlaubnis ist ausschließlich die Behörde zuständig. Für Vorlaufzeiten und die Dauer bis zur Erteilung der Erlaubnis ist die Behörde zuständig. Abweichungen der üblichen Bearbeitungszeiten sind möglich und liegen nicht in unserem Ermessen. Das Risiko hierfür liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

### **7. Gewährleistung des Auftrages**

Unsachgemäße Aufstellung der Schilder bzw. der Beschilderung sind uns unverzüglich anzuzeigen. Wir sind zu einer Nachbesserung bzw. alternativen Lösung berechtigt. Für fehlerhafte oder unvollständige Beschilderungen (z. B. durch Vandalismus oder Diebstahl) haften wir nicht. Fehlerhafte Beschilderung, Schäden und Probleme, die nach Auftragsende angezeigt werden, werden nicht mehr akzeptiert. Es ist die volle Auftragssumme zu zahlen. Des Weiteren sind bei Problemen jeglicher Art, umgehend, schriftliche Beweise darzulegen (ggf. mit Lichtbildern). Spätere Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

### **8. Gewährleistung-Abschleppung**

Jede Abschleppung eines Fahrzeuges kann und darf nur durch die Polizei auf öffentlichen Verkehrsgrund durchgeführt werden. Sie beruht ausschließlich auf der Entscheidung des Polizisten vor Ort. Sie ist nicht einforderbar. Bei Problemen ist die Kipper FilmService GmbH sofort zu informieren. Spätere Reklamationen werden nicht angenommen. Wir sind bei einer Weigerung der Polizei nicht haftbar und nicht Schadenersatzpflichtig. Es ist hier die volle Auftragssumme zu zahlen.

### **9. Aufstellung und Kontrolle der Verkehrszeichen**

Die Aufstellung der Schilder erfolgt nach Möglichkeit aufgrund der Bestimmungen der RSA. Abweichungen aufgrund anderer Gegebenheiten sind möglich. Dadurch entstehende Mehrkosten sind durch den Auftraggeber zu tragen. Kontrollen werden gemäß schriftlicher Vereinbarung und Auflage der Behörde durchgeführt.

### **10. Fristen/Beschilderung**

Wir sind generell bemüht, die rechtlichen Fristen einzuhalten. Der Auftragseingang hat uns mit schriftlicher Vorlage der Erlaubnis mindestens 10 Arbeitstage vor Gültigkeit in schriftlicher Form vorzuliegen. Bei Aufträgen mit Beantragung einer Genehmigung sollte der Auftrag mindestens 15 Arbeitstage vor Gültigkeit vorliegen. Sollte der Auftragseingang generell weniger als 10 Arbeitstage betragen, so ist die Frist nicht eingehalten und wir sind berechtigt, Mehrkosten bis zu 100% des Auftragswertes einzufordern. Aufträge, welche freitags eingehen, werden frühestens montags bearbeitet.

### **11. Subunternehmer**

Der Firma Kipper FilmService ist es gestattet, auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber Subunternehmer einzuschalten.

**12. Änderungen**

Auftragsänderungen sind kostenpflichtig. Dies betrifft das Antragsverfahren und die Beschilderungen vor. Für Änderungen können durch die jeweiligen Behörden Kosten entstehen, dies ist durch den Auftraggeber zu tragen.

**13. Einsatzende**

Das Einsatzende ergibt sich aus den zu übermittelnden Genehmigungen.

Bei Haltverbotszonen wird die Beschilderung automatisch bei Genehmigungsende abgeholt. Verlängerungen, sowie auch das Einsatzende bei Baustellen sind vom Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Es sollten mindestens 3 Arbeitstage zwischen Abmeldung und Einsatzende liegen, um die Materialien abzuholen.

Sollte keine Abmeldung, oder Verlängerung erfolgen, holen wir die Materialien automatisch ab. Sollte eine Abholung auf Grund der Verkehrssicherheit nicht möglich sein, wird die Absicherung bis zur endgültigen Freimeldung und Räumung weiterberechnet.

Mehrkosten durch nicht angezeigte Verlängerung hat der Auftraggeber zu zahlen.

Mehrkosten durch nicht abgemeldete Bauvorhaben und Beschilderungen sind durch den Auftraggeber zu tragen.

**14. Vergütung**

Alle Servicegebühren, Dienstleitungen, Vermietungen beziehen sich auf die beim Vertragsabschluss geltende Preisliste bzw. vereinbarte Angebot und verstehen sich zzgl. der derzeit geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage und ist in der Rechnung angegeben.

Nicht in der Rechnung enthalten, (sofern nicht anders angegeben) sind die Gebühren der jeweiligen Behörden.

Der Versand der Rechnungen erfolgt in Papierform oder per Email.

Sollte das Zahlungsziel nicht eingehalten werden befinden Sie sich gem. §286 BGB automatisch in Zahlungsverzug.

Während des Verzuges berechnen wir einen Verzugszins von 10 % über dem Basiszins. Bindend ist der Zahlungseingang auf unseren Konten und nicht der Beweis der Überweisung.

Eine Mahnung unsererseits ist nicht erforderlich.

Sollten sie jedoch eine Mahnung erhalten, setzen wir Ihnen kulanter Weise eine neue Frist.

Sollte auch diese nicht eingehalten werden, übergeben wir die Forderung ohne weitere Information an unser Inkassobüro.

**15. Rücktritt**

Ein Angebot ist keine Auftragsbestätigung, d.h. für die Annahme eines Auftrages ist eine schriftliche Auftragsbestätigung erforderlich. Erst nach Erhalt der Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als angenommen. Sofern keine Erlaubnis der Behörde vorliegt, sind wir jederzeit berechtigt, den Auftrag abzulehnen.

Wenn die Kipper Filmservice GmbH beauftragt ist, für den Kunden eine Erlaubnis einzuholen, sind wir erst berechtigt die Beschilderung auszuführen, wenn die Genehmigung schriftlich in unserem Haus vorliegt.

Aufgrund von Kurzfristigkeiten (weniger als 5 Arbeitstage) oder Änderungen durch die Behörde, sind wir berechtigt den Auftrag nach Erhalt und Durchsicht der Erlaubnis abzulehnen auch hier gilt die Frist von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Erlaubnis.

**16. Haftungsbeschränkung**

Bei leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf den unmittelbaren Verzugsschaden, für Folgeschäden sind wir nicht haftbar.

Schadensersatzansprüche sind unmittelbar schriftlich anzuzeigen und zu belegen.

**17. Schadensersatz**

Wir sind generell bemüht, die rechtlichen Fristen einzuhalten.

Für Aufträge, die später als 10 Arbeitstage vor Ausführungsdatum und Genehmigungen, die später als 5 Arbeitstage vor Gültigkeitsdatum, bei uns eintreffen, kann keine rechtzeitige Disposition garantiert werden. Für Kosten und Schäden die hierdurch entstehen, ist allein der Auftraggeber verantwortlich und hat die Kosten dafür zu tragen.

Dies betrifft auch einen rechtzeitigen Auftragseingang, wenn die Behörden die Erlaubnis weniger als 4 Tage vor Ausführung ausstellen.

**18. Schäden**

Schäden sind unmittelbar anzuzeigen und per Foto oder Nachweis durch die Polizei zu belegen.

Sollte durch schuldhaftes Verhalten der Mitarbeiter Schäden entstehen so haften wir ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Betriebshaftpflicht.

**19. Sturmschäden**

Bei Sturmschäden haftet die Betriebshaftpflicht nur bis Windstärke 8. Über Windstärke 8 ist die Teilkasko zuständig.

**20. Haftung Auftraggeber**

Grundsätzlich ist der Auftraggeber, wenn nicht anders vereinbart, auch für die Verkehrssicherung zuständig. Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit der Beschilderung und dem Auftraggeber, zur Verfügung gestellten Material haftet die Firma Kipper Filmservice GmbH nicht.

Ist der Auftraggeber der Ansicht es müsse zur Verkehrssicherheit etwas geändert oder ergänzt werden, so ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**21. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist München. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

**22. Stornierung eines Auftrages**

Sollte ein Auftrag storniert werden, ist dies nur kostenfrei, solange die Erlaubnis noch nicht beantragt wurde. Im Falle der Beantragung sind die vollen Kosten unserer Dienstleistung und ggf. die Gebühren der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zu entrichten. Ist die Haltverbotszone bereits eingerichtet wird sie voll berechnet.

**23. Schlussbestimmung**

Es gilt stets das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte einzelne Bestimmungen der AGB's ungültig sein, oder sollten Bestimmungen dieser AGB,s ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Gültigkeit im Übrigen davon nicht berührt.

Im Falle verpflichten sich die Parteien, die ganze oder ungültige Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen.

**Kipper Filmservice GmbH**  
**Inhaber Gerald Kipper**  
**Kronstadter Str. 30**  
**81677 München**